



Per Post und E-Mail versandt

An das
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 24.04.2020
SIT/ANB

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Bankengesetzes (BankG) / Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Eggenberger

Mit Schreiben vom 29.01.2020 hat uns die Regierung eingeladen, zur gegenständlichen Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

I. Einleitende Anmerkung

Adressaten der revidierten «Shareholders Rights Directive» (SRD II) sind zum einen im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften und zum anderen Intermediäre und Stimmrechtsberater, die bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von im EWR-börsenkotierten Gesellschaften erbringen, sowie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, die in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die liechtensteinischen Banken sind von der SRD II vor allem als Intermediäre betroffen. Die Pflichten der Intermediäre im Hinblick auf die Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen lassen sich in drei Themenbereiche unterteilen:

- Gesellschaften sollen von den Intermediären die Identifizierung der Aktionäre verlangen können
- Gesellschaften sollen in die Lage versetzt werden, ihren Aktionären durch Intermediäre bestimmte Informationen zukommen zu lassen
- Intermediäre sollen den Aktionären, deren Aktien sie verwahren oder verwalten, die Ausübung von Stimmrechten erleichtern

Die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Pflichten bedeutet für die Banken erhebliche Anpassungen bei den bestehenden Prozessen im Bereich der Wertpapieradministration, insbesondere bei der Kommunikation mit ihren Kunden, welche EWR-kotierte Aktien in ihren Depots halten.



Eine europaweite Standardisierung der Prozesse wird nicht nur von der SRD II und der Durchführungsverordnung eingefordert, sondern dürfte auch abwicklungstechnisch erhebliche Erleichterung bringen. Vier europäische Task Forces bemühen sich seit längerem um die Vereinbarung europäischer Marktstandards für die Aktionärsidentifikation, einen Golden Operational Record für Unternehmensereignisse und Hauptversammlungen sowie um ISO-Nachrichtenstandards (SWIFT) für die Übermittlung von Informationen. Die Arbeiten dieser Gruppen sind im heutigen Zeitpunkt so gut wie abgeschlossen.

II. Anmerkungen zur Gesetzesvorlage

Zu den geplanten Anpassungen im PGR haben wir folgende Anmerkungen:

a) Abgrenzung «bedeutende» bzw. «unbedeutende» Beteiligungen

In der Vorlage wird an verschiedenen Stellen Bezug genommen auf «bedeutende» oder «unbedeutende» Beteiligungen, ohne dass diese Begriffe in den Erläuterungen oder im Gesetz konkretisiert werden. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Unterscheidungskriterien hier zu beachten sind.

b) Zu Art. 367 Abs. 4 PGR

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Transparenzpflichten für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter immer dann gelten, wenn sie in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, unabhängig davon, wo der betreffende geregelte Markt zugelassen oder betrieben wird. Hingegen beziehen sich die nämlichen Pflichten beim Stimmrechtsberater explizit nur auf Aktien, die zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

c) Zu Art. 367 Abs. 4 Bst. c PGR:

In Bezug auf die Stimmrechtsberater weicht der Geltungsbereich der Gesetzesvorlage von Art. 1 Abs. 2 lit. b SRD II ab. Im Gegensatz zur Richtlinie erfasst die Gesetzesvorlage Stimmrechtsberater, die eine Niederlassung im Inland haben, und dies auch dann, wenn sie über eine Hauptverwaltung in einem EWR-Mitgliedstaat verfügen. Wir bitten um Prüfung und all-fällige Anpassung des Wortlauts entsprechend der Richtlinie.

d) Zu Art. 367a PGR

Die Gesetzesvorlage verweist an verschiedenen Stellen auf diverse EU-Richtlinien. Diese Richtlinien wurden bereits in nationales Recht umgesetzt, sodass sich die Frage stellt, ob nicht jeweils auf die nationale Umsetzung der jeweiligen Richtlinie anstatt auf die Richtlinie zu verweisen wäre.

e) Zu Art. 367a Ziff. 5 Bst. c PGR

Die Informationen über die Identität von Aktionären beinhalten gemäss Vorlage – soweit dies von der Gesellschaft angefordert wird – unter anderem «die Kategorien oder Gattung der gehaltenen Aktien». Diese Information wäre somit bei der «Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären» nach Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu berücksichtigen. Aus Tabelle 2 geht jedoch nicht hervor, welchem Feld «die Kategorien oder Gattungen der gehaltenen Aktien» entspricht. Am ehesten scheint sich dies auf Sektion C, 10. «Art der Beteiligung» zu beziehen. Eine Präzisierung oder Klarstellung in den Erläuterungen im BuA wäre sehr hilfreich.



f) Zu Art. 367b Abs. 1 PGR

Gemäss Abs. 1 haben im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben, das Recht ihre Aktionäre zu identifizieren. Zudem werden die Intermediäre gemäss Abs. 2 verpflichtet, auf Antrag einer im EWR börsennotierten Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland die Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln. Die Bestimmung spricht sich jedoch nicht darüber aus, wie mit Anfragen von im EWR börsennotierten Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein haben, umzugehen ist und ob auch hier die Ausnahme der Geheimhaltungspflicht von Art. 367b Abs. 4 PGR sowie Art. 14 Abs. 2 BankG greift. Wir möchten hierzu insbesondere auf die deutsche Umsetzung verweisen (§ 67d AktG) und bitten um entsprechende Klarstellung. Eine solche Klarstellung wäre auch mit Blick auf Art. 367c PGR zu begrüssen.

g) Zu Art. 367b PGR

Gemäss den Vorgaben in der SRD II ist davon auszugehen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Mindestschwellen für Identifikationsanfragen definieren werden. Aus Sicht eines Intermediärs stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob ein Intermediär bei einer Anfrage jeweils prüfen muss, ob in der Jurisdiktion der anfragenden Gesellschaft eine Mindestschwelle für Identifikationsanfragen besteht (vgl. S. 24 VNB).

h) Zu Art. 367b Abs. 3 PGR

Bei der Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären hat jeder Intermediär in der Kette gemäss Vorlage die Informationen über die Identität von Aktionären, über die er verfügt, der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Bei der Übermittlung der Informationen vom Intermediär direkt an die Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten scheint es sich um einen Standardfall zu handeln. Nichtsdestotrotz gibt es Mitgliedstaaten in der Union, welche Gebrauch von der Wahlmöglichkeit nach Art. 3a Abs. 3 UAbs. 2 SRD II gemacht haben und somit vorsehen, «*dass die Gesellschaft von dem Zentralverwahrer oder einem anderen Intermediär oder Dienstleistungserbringer verlangen kann, die Informationen über die Identität von Aktionären, auch von Intermediären in der Kette von Intermediären, einzuholen und die Informationen der Gesellschaft zu übermitteln*». Dies bedeutet, dass Intermediäre Informationen über die Identität von Aktionären entweder direkt an die Gesellschaft (Emittent), dem von der Gesellschaft benannten Dritten oder auch an den vorgelagerten Intermediär in der Kette zustellen müssen.

Ob die Antwort an den vorgelagerten Intermediär in der Kette zu senden ist, wurde in der ISO 20022 Meldung «seev.045.001.01 ShareholdersIdentificationDisclosureRequestV01» mit dem Feld «Response Through Chain Indicator» umgesetzt:

Indicates whether the shareholder identification disclosure response is to be sent back down the chain of intermediaries or directly to the identified response recipient.

If "true" or "1", the response must be sent back through the chain of intermediaries.

If "false" or "0", the response must be sent directly to the identified response recipient and the indicator may not be present.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Dies hat zur Folge, dass auch dem PGR unterstellte Intermediäre mit Sitz in Liechtenstein mittels ISO 20022 Meldung (Marktstandard) dazu angehalten werden, die Informationen über die Identität von Aktionären an den vorgelagerten Intermediär in der Kette zuzustellen. Eine Ignorierung dieser Angabe, d.h. die Antwort würde entgegen der Vorgabe direkt an die Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten zugestellt, scheint nicht praktikabel zu sein, da in der vorab aufgeführten ISO 20022 Meldung nicht ersichtlich sein dürfte, an welche Kontaktdaten der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten die Antwort zu senden ist, da dies vom Sender so nicht vorgesehen wurde.

Sofern der dem PGR unterstellte Intermediär mit Sitz in Liechtenstein die Anfrage zu beantworten hat, bleibt ihm de facto nichts Anderes übrig, als Informationen über die Identität von Aktionären an den vorgelagerten Intermediär in der Kette zuzustellen. Aufgrund des Wortlauts in der Vorlage wäre dies mangels ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage im PGR jedoch ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis, weshalb wir um entsprechende Klärung bitten.

Dabei bitten wir um Berücksichtigung der Tatsache, dass bei einer Beantwortung über die Verwahrkette die Gefahr besteht, dass Intermediäre, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein haben, allenfalls aus Datenschutzgründen keine Daten ihrer Kunden über die Kette weitergeben können. Ihnen fehlt unter Umständen eine nationale Ermächtigungsgrundlage, Daten auch anderen als dem Auslöser der Anfrage preiszugeben. Dadurch würden Gesellschaften nicht alle Aktionäre gemeldet werden.

i) Zu Art. 367c Abs. 3 PGR

Für uns ist nicht ersichtlich, wie ein Intermediär erkennen kann, ob ein Fall von Art. 367c Abs. 3 PGR gegeben ist.

j) Zu Art. 367d Abs. 1 Bst. b PGR

Aus praktischer Sicht stellt sich hier die Frage, ob der Aktionär einem Intermediär zu diesem Zweck generelle Anweisungen (d.h. für alle gehaltenen Aktien) erteilen kann oder ob stattdessen jeweils Einzelinstruktionen für jeden Anlassfall erforderlich sind.

k) Vorbemerkungen zu Art. 367h bis Art. 367l PGR

Auf den S. 32 f. des Vernehmlassungsberichts werden insbesondere Vermögensverwalter als «bedeutende Aktionäre» angesehen und deren «Eigenschaft als Aktionäre» betont. Somit könnten die einschlägigen Bestimmungen dahingehend verstanden werden, dass bspw. die Mitwirkungspolitik nur für «eigene» Investitionen der Vermögensverwalter zu formulieren und bekanntzugeben wäre. Es gilt daher zu klären, ob Vermögensverwalter die Transparenzanforderungen generell oder nur dann zu erfüllen haben, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre tätig waren, und somit eigene betroffene Aktien gekauft haben. Es ist anzunehmen, dass auch Transaktionen im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen «für Kunden» zur Transparenzverpflichtung führen sollen. Daher sollten die entsprechenden Ausführungen zu den Transparenzvorgaben klarer formuliert werden.

l) Zu Art. 367i Abs. 3 Satz 2 PGR

Die Vorlage verweist auf die Richtlinie 2009/138/EG. Wir bitten um Prüfung, ob stattdessen nicht auf die nationale Umsetzung der Richtlinie zu verweisen wäre.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

m) Zu Art. 367o Abs. 2 Bst. b PGR

Die Gesetzesvorlage spricht von «Beschäftigten». Das liechtensteinische Recht spricht andernorts jeweils von «Arbeitnehmern», sodass wir eine entsprechende Anpassung im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung als sinnvoll erachten.

n) Zu Art. 367p Abs. 2 PGR

Die Vorlage verweist zur Bestimmung der kleineren und mittleren Unternehmen auf Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse in Euro). Art. 3 Abs. 2 und 3 der genannten Richtlinie wurden mittels Art. 1064 PGR ins nationale Recht umgesetzt (Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse in Schweizer Franken). Zudem verweist das PGR auch andernorts auf Art. 1064 PGR, wenn Grössenklassen von Unternehmen umschrieben werden. Dementsprechend erachten wir einen Verweis auf Art. 1064 PGR anstatt auf Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU sogar als notwendig und bitten um entsprechende Anpassung.

o) Zu Art. 367s Abs. 4 Bst. d PGR

Wir bitten um Prüfung, ob anstatt auf das Unionsrecht nicht eher auf das EWR-Recht verwiesen werden sollte.

p) Zu Art. 367t Abs. 2 PGR

In Art. 367t Abs. 1 PGR werden «gesetzliche Prüfungs- und Reviewpflichten» erwähnt, sowie auf die «Prüfung beziehungsweise den Review» verwiesen. In Abs. 2 wird jedoch nur noch die «Prüfung gemäss Abs. 1» aufgeführt, nicht jedoch der Review. Wir bitten um Prüfung und allenfalls um Anpassung des Wortlauts in Abs. 2.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehend gemachten Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Andrea Brüllmann
Rechtskonsultentin